

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Realschule/Erweiterten Realschule Illingen“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Illingen.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein soll

- a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung fördern,
 - b) den Kontakt mit den Eltern und ehemaligen Schülern der Schule und den ehemaligen Schülern untereinander pflegen,
 - c) die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau durch geeignete Mittel unterstützen, wie z.B. bei der Beschaffung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musikischem und sportlichem Gebiet und durch Kostenbeteiligung bei schulischen Veranstaltungen,
 - d) Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen gewähren.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
 - 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter von Schülern der Realschule/Erweiterten Realschule Illingen
 - b) ehemalige Schüler der Realschule/Erweiterten Realschule Illingen
 - c) die Lehrer der Realschule/Erweiterten Realschule Illingen
 - d) Jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins
 - e) Jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins
- 2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen Widerspruch möglich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des 1. Beitrages wirksam.

- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluß.
- 5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 6) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach vorheriger Anhörung erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens einem Jahr in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb 4 Wochen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.
- 7) Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes, die den Ausschluß eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann.
- 8) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens. Erst bei Löschung des Vereins im Vereinsregister erlischt auch die Mitgliedschaft.

§5

Beitrag

- 1) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag, der in einer Geldleistung besteht, ist jährlich im Voraus fällig.
- 2) Soweit beide Elternteile eines Schülers Mitglieder des Vereins sind, gelten sie in gebührenmäßiger Beziehung als eine Person.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 gewählten Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.

Mitglieder kraft Amtes sind der/die Schulleiter/in und der/die Schulleitersprecher/in der Realschule/Erweiterten Realschule Illingen.

Die unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muß den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- 3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und den 1. oder 2. Vorsitzenden. Bei Beträgen bis zu 1.000,- DM genügt die Zeichnung durch den Kassenwart, den 2. Vorsitzenden oder den 1. Vorsitzenden.
- 6) Der Vorstand ist nur zu Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt, die im Einzelfall 5.000,-DM nicht übersteigen; über höhere Ausgaben und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden im angemessenen Rahmen aus der Vereinskasse vergütet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt für einheimische Mitglieder schriftlich durch Boten. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- 2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassensführung zu prüfen haben und auf zwei Jahre gewählt werden,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und die Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder notwendig. Ist in diesem Falle eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, muß eine neue Versammlung einberufen werden, die ab dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung besonders hinzuweisen. Die Auflösung kann dann mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

§9

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse und Protokolle erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer.

§10

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss faßt, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen; dabei muß die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil der Schülerinnen und Schüler der Realschule/Erweiterten Realschule Illingen gewährleistet sein. Falls dieses nicht möglich ist, fällt das Vermögen an eine andere durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Vereinigung.

Der Beschluss über das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 17.06.97 errichtet.

Unterschriften von 7 Mitgliedern

Alfred Anton

Wolfgang Fuchs

Christine Wilhelm

Gerhard Lessel

Margit Hager

Emmy Wolf-Thum

Marie-Therese Steil